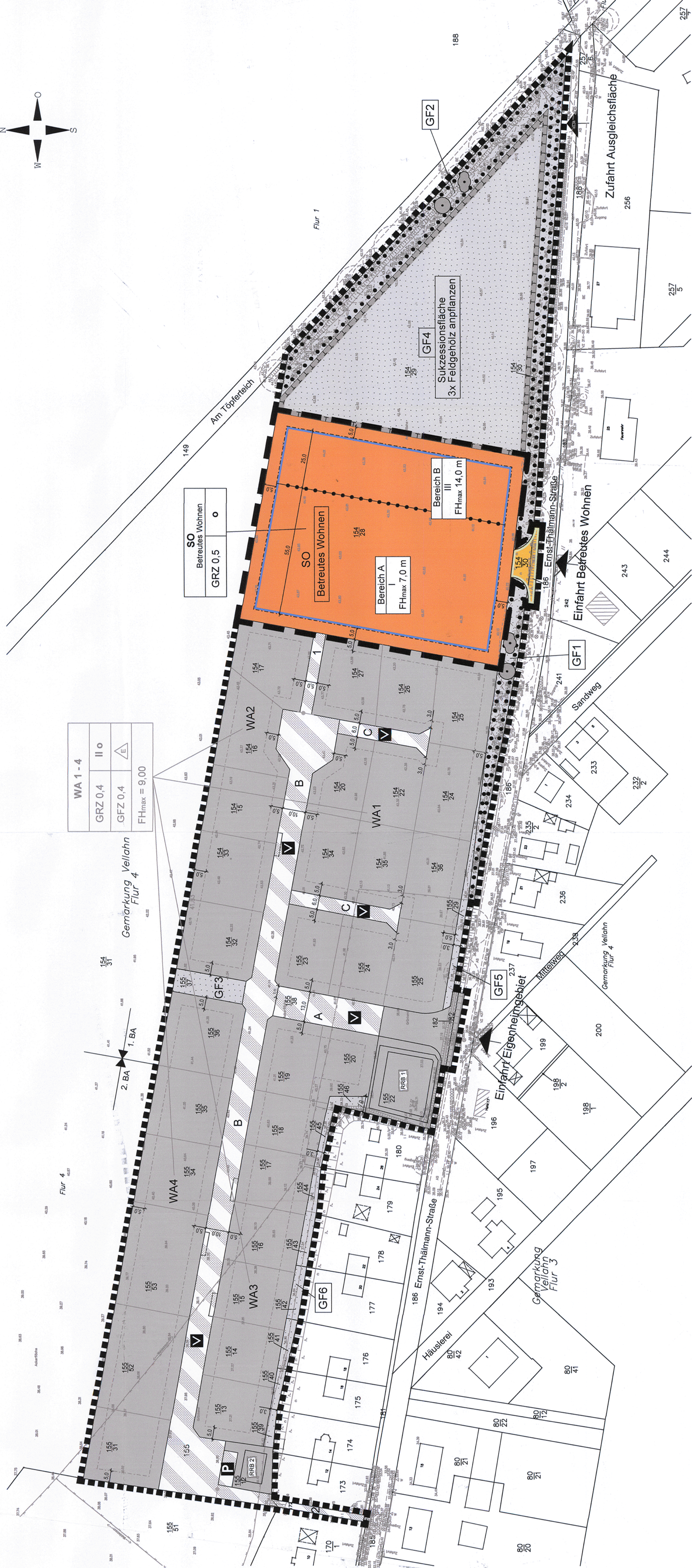


SATZUNG DER GEMEINDE VELLAHN

über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Am Berge"

Teil A - Planzeichnung
M 1:1000



Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenvordnung vom 18. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung: Betreutes Wohnen (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Grundflächenzahl

III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

FH Firsthöhe in m als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

o offene Bauweise

Baugrenze

Verkehrsmittelfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ursprungsplanung (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

2. Darstellungen ohne Normcharakter

vorhandene Flurstücksgrenzen

Flurstücksnummern

vorhandene, natürlich anstehende Geländehöhen in m über HN

Bemaßung in m

3. Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet, mit lfd. Nummerierung (§ 4 BauNVO)

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

nur Einzelhäuser zulässig

Verkehrsmittelflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Freizeitanlagen

Verkehrsberuhigter Bereich

Strassenbezeichnung

1 Gehwegbezeichnung

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abfallanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)

Regenrückhaltebecken, mit lfd. Nummerierung

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünflächen, öffentlich

Bäume und Stücker stellen

Freizeitanlagen, Rasenfläche

Ausgleichsfläche

Ausgleichsfläche

Versickerungsfläche

Versickerungsfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Bebauungsplan (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

Ungrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Ungrenzung von Flächen mit Bindungen für Bebauungen und für die Erhaltung von Bäumen, Stücker und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Erhaltung Bäume

Erhaltung Stäuer

4. Darstellungen ohne Normcharakter

vorhandene bauliche Anlagen

mögliche Grundstücksteilungen

Einfaht in das Gebiet

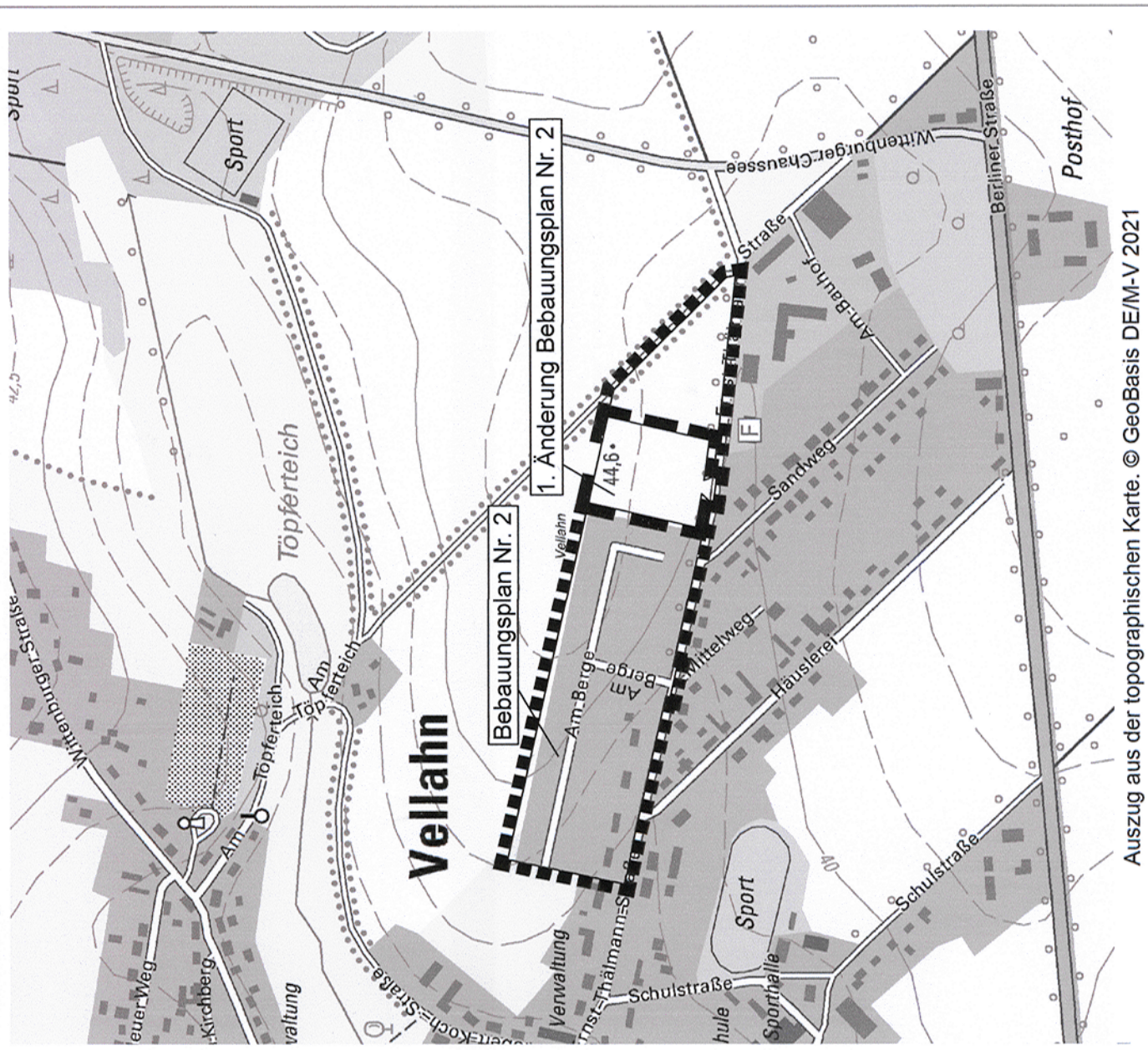
Baubeitrittsbereich

Plangrundlagen:
Rechtskräftige Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 „Am Berge“ sowie sonstige Unterlagen des Amtes Zarenzin.
in: digitale topographische Karte im Maßstab 1:10 000 © GeoBasis DE/M-V 2018, eigene Erhebungen.

Verfahrensvermerke

- Der Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretersammlung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 ist am 12.03.2021 durch Veröffentlichung im Amdt-Bekanntmachungsblatt des Amtes Zarenzin sowie im Internet unter www.amt-zarenzin.de/amt-bekanntmachungen/bekanntmachungen-nach-baugesetz-erfolgt erfolgt.
Gemeinde Vellahn, den 28.09.2021
Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretersammlung hat am 15.02.2021 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Gemeinde Vellahn, den 28.09.2021
Der Bürgermeister
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 ist am 15.02.2021 durch Veröffentlichung im Amdt-Bekanntmachungsblatt des Amtes Zarenzin sowie im Internet unter www.amt-zarenzin.de/amt-bekanntmachungen/bekanntmachungen-nach-baugesetz-erfolgt erfolgt.
Gemeinde Vellahn, den 28.09.2021
Der Bürgermeister
- Die von der Planung berichtigten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 03.03.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung unterrichtet worden.
Gemeinde Vellahn, den 28.09.2021
Der Bürgermeister
- Der letztendliche Bescheid innerhalb des Geltungsbereiches der Planzeichnung (Teil A) und der Teil B) wurde am 14.09.2021 während der Dienstzeiten im Amt Zarenzin sowie im Internet unter www.amt-zarenzin.de/amt-bekanntmachungen/bekanntmachungen-nach-baugesetz-erfolgt veröffentlicht. Hinsichtlich der letztendlichen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Fixpunkte im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgelehnt werden.
Gemeinde Vellahn, den 28.09.2021
Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretersammlung hat die Stellungnahme der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 14.09.2021 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Gemeinde Vellahn, den 28.09.2021
Der Bürgermeister
- Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 14.09.2021 von der Gemeindevertretersammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 wurde gebilligt.
Gemeinde Vellahn, den 28.09.2021
Der Bürgermeister
- Die Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 wurde mit Verfügung des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 04.03.2022, Az.: Bfz 2021/004, nach dem Genehmigungsantrag Hufmann erteilt.
Gemeinde Vellahn, den 28.09.2022
Der Bürgermeister
- Die Nebenbestimmungen wurden mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.09.2021 erteilt. Die Hinweise wurden beachtet. Dies wurde mit Schreiben des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 14.09.2021 bestätigt.
Gemeinde Vellahn, den 28.09.2022
Der Bürgermeister
- Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 wird nicht weitergeleitet.
Gemeinde Vellahn, den 22.07.2022
Der Bürgermeister
- Die Erfüllung der Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 sowie die Stelle, bei der der Auskunftsanspruch besteht, ist am 14.09.2022 durch Veröffentlichung im Amdt-Bekanntmachungsblatt des Amtes Zarenzin sowie im Internet unter www.amt-zarenzin.de/amt-bekanntmachungen/bekanntmachungen-nach-baugesetz-erfolgt bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltungsbereichsplanung (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kompaktsatzgebung M-V) hingewiesen worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 ist am 14.09.2022 rechtskräftig geworden.
Gemeinde Vellahn, den 12.09.2022
Der Bürgermeister

Übersichtsplan



SATZUNG DER GEMEINDE VELLAHN

über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2
„Am Berge“

umfassend einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 mit den Flurstücken 154/28, 154/30 (teilw.) sowie 186 (teilw.) der Flur 4 in der Gemarkung Vellahn

SATZUNGSBESCHLUSS

14.09.2021